

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 293/11 B

L 3 R 61/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 (11,22) RJ 179/01 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Berichtigung des Tatbestands des Beschlusses vom 28. September 2011 - B 13 R 293/11 B - wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 28.9.2011 - B 13 R 293/11 B - (zugestellt am 12.10.2011) die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 16.5.2011 als unzulässig verworfen. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 26.10.2011 beantragt, den Tatbestand dieses Beschlusses zu berichtigen. In einem weiteren Schriftsatz vom selben Tage hat er die Senatsmitglieder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

II

- 2 Der Senat entscheidet über den Antrag auf Tatbestandsberichtigung in derselben Besetzung, die auch den Beschluss vom 28.9.2011 erlassen hat (§ 139 Abs 2 Satz 3 SGG). Der gegen diese Richter vom Kläger angebrachte Ablehnungsantrag wird als rechtsmissbräuchlich verworfen, denn die von ihm vorgebrachten Gründe - Unterlassen von Vorab-Hinweisen auf den Inhalt der beabsichtigten Entscheidung - sind unter keinem denkbaren Gesichtspunkt auch nur ansatzweise geeignet, die Besorgnis einer Befangenheit zu begründen. Somit kann offen bleiben, ob der Kläger das Ablehnungsrecht verloren hat, weil er es nach Antragstellung hinsichtlich Anhöhrungsrüge und Aussetzung der Vollziehung (im Schriftsatz vom 20.10.2011) erst im Schriftsatz vom 26.10.2011 geltend gemacht hat (vgl § 60 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 43 ZPO).
- 3 Offen bleiben kann auch, ob für einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung in Verbindung mit einem Ablehnungsgesuch, das sich mit demselben Vorhalt gegen sämtliche Richter richtet, welche die betreffende Entscheidung getroffen haben, überhaupt ein Rechtsschutzinteresse besteht. Denn für den Fall, dass die Ablehnung erfolgreich sein sollte, ist eine Berichtigung kraft Gesetzes nicht mehr durchführbar (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 139 RdNr 4a). Hier besteht jedenfalls kein Anspruch auf Berichtigung des Tatbestands, weil der Senatsbeschluss vom 28.9.2011 nicht aufgrund mündlicher Verhandlung ergangen ist und auch sonst keinen nach § 139 Abs 1 SGG berichtigungsfähigen Tatbestand enthält.

